

Limburger Anzeiger

zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Gegründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
In jeder Woche eine Beilage.
Anzeigen- und Briefkasten nach Anweisung.
Montagsblätter und die Tagesblätter.

Redaktion, Druck und Verlag von Moriz Wagner,
in Firma Schindler Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Rhn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 50 Pf.
vierteljährlich ohne Postzuschlag oder Frangobahn
Einzelnummern: 15 Pf.
die Beilagen: 10 Pf.
Reklamen die 91 mm breite Zeile 25 Pf.
Abonnent mit nur bei Wiederholungen gewährt.

Nr. 136. Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Donnerstag den 17. Juni 1915.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

78. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über eine Ernteflächenenerhebung.
Vom 10. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 100) folgende Verordnung erlassen:

1. In der Zeit vom 1. bis 4. Juli 1915 findet eine Ernteflächenenerhebung beim Feldmäßigen Anbau von Getreide und Sommererzeugnissen, Spelz — Dinkel, Gerste — sowie Einfeld (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommer-Gerste), Winter- und Sommerhafer und Kartoffeln durch die Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter statt. Die Erhebung erfolgt gemeindefreie. Die Ausfertigung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwiefern oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden.

2. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken und sonstige Angaben der Erhebung der Ortsliste und des Fragebogens hinzuzufügen, insbesondere statt Heftart ein anderes Flächenmaß anzugeben.

3. Die Herstellung und Versendung der Druckfachen durch die Landeszentralbehörden.

4. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder der Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Die Ausführung der statistischen Arbeit sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 1. Juli 1915 einzuführen.

6. Dem Kaiserlichen Statistischen Amt ist eine nach der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenfassung der Ergebnisse bis zum 5. August 1915 zu übermitteln.

7. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorzüglich die Angaben, zu denen sie auf Grund der Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unvollständig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn Mark bestraft.

8. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorzüglich die Angaben, zu denen sie auf Grund der Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unvollständig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu zehn Mark bestraft.

9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Geheh

Einschränkung der Verfügungen über

Miet- und Pachtzinsforderungen.

Vom 8. Juni 1915.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Art. 1. Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 713) wird dahin geändert:

1. An die Stelle des § 57 treten folgende Vorschriften: § 57. Ist das Grundstück einem Mieter oder Pächter überlassen, so finden die Vorschriften der §§ 571, 572, des § 573 Satz 1 und der §§ 574, 575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Maßgabe der §§ 57 a und 57 b entsprechende Anwendung.

§ 57 a. Der Ersteher ist berechtigt, das Miet- oder Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht für den ersten Termin erfolgt, für den sie zulässig ist.

§ 57 b. Soweit nach den Vorschriften des § 573 Satz 1 und der §§ 574, 575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Wirkung von Verfügungen und Rechtsgeschäften über den Miet- und Pachtzins der Übergang des Eigentums in Betracht kommt, ist an dessen Stelle die Beschlagnahme des Grundstücks maßgebend. Ist dem Mieter oder Pächter der Beschlagnahme durch den Zwangsversteigerung angeordnet wird, so gilt mit der Zustellung die Beschlagnahme als dem Mieter oder Pächter bekannt; die Zustellung erfolgt auf Antrag des Gläubigers an die von ihm bezeichneten Personen. Dem Beschlusse soll eine Belehrung über die Bedeutung der Beschlagnahme für den Mieter oder Pächter beigefügt werden. Das Gericht hat auf Antrag des Gläubigers zur Feststellung der Mieter und Pächter eines Grundstücks Ermittlungen zu veranlassen; es kann damit einen Gerichtsvollzieher oder einen sonstigen Beamten beauftragen, auch die zuständige örtliche Behörde um Mitteilung der ihr bekannten Mieter und Pächter erfragen.

Der Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung steht die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung gleich, wenn sie bis zum Zuschlag fortgedauert hat. Ist dem Mieter oder Pächter der Beschlagnahme durch den ihm verboden wird, an den Schuldner zu zahlen, zugestellt, so gilt mit der Zustellung die Beschlagnahme als dem Mieter oder Pächter bekannt.

Auf Verfügungen und Rechtsgeschäfte des Zwangsverwalters finden diese Vorschriften keine Anwendung.

II. Der § 183 erhält folgende Fassung: Im Falle der Vermietung oder Verpachtung des Grundstücks finden die in den §§ 57 a und 57 b vorgesehenen Maßnahmen keine Anwendung.

Art. 2. Das Bürgerliche Gesetzbuch (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 195) wird dahin abgeändert:

1. Im § 573 Satz 1 werden die Worte „und das folgende“ gestrichen; ferner wird folgender neue Halbsatz hinzugefügt:

erfolgt der Übergang des Eigentums innerhalb des letzten halben Monats eines Kalendervierteljahrs, so ist die Verfügung auch insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für das folgende Kalendervierteljahr bezieht.

II. Im § 574 Satz 1 werden die Worte „soweit es sich nicht auf den Mietzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Mieter von dem Übergange des Eigentums Kenntnis erlangt, und das folgende Vierteljahr bezieht“ ersetzt durch die Worte „soweit es sich nicht auf den Mietzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr bezieht, in welchem der Mieter von dem Übergange des Eigentums Kenntnis erlangt“; ferner wird folgender neue Halbsatz hinzugefügt:

erlangt der Mieter die Kenntnis innerhalb des letzten halben Monats eines Kalendervierteljahrs, so ist das Rechtsgeschäft auch insoweit wirksam, als es sich auf den Mietzins für das folgende Kalendervierteljahr bezieht.

III. Im § 1123 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und das folgende“ gestrichen; ferner wird folgender neue Halbsatz hinzugefügt:

erfolgt die Beschlagnahme innerhalb des letzten halben Monats eines Kalendervierteljahrs, so erstreckt sich die Befreiung auch auf den Miet- oder Pachtzins für das folgende Kalendervierteljahr.

IV. Im § 1124 Abs. 2 werden die Worte „und das folgende“ gestrichen; ferner wird folgender neue Halbsatz hinzugefügt:

erfolgt die Beschlagnahme innerhalb des letzten halben Monats eines Kalendervierteljahrs, so ist die Verfügung jedoch insoweit wirksam, als sie sich auf den Miet- oder Pachtzins für das folgende Kalendervierteljahr bezieht.

Art. 3. Die Konkursordnung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 612) wird dahin geändert:

1. Im § 21 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und das folgende“ gestrichen; ferner wird folgender neue Halbsatz hinzugefügt:

erfolgt die Konkursöffnung innerhalb des letzten halben Monats eines Kalendervierteljahrs, so ist die Verfügung auch insoweit wirksam, als sie sich auf den Miet- oder Pachtzins für das folgende Kalendervierteljahr bezieht.

II. Der § 21 Abs. 3 erhält folgenden Satz 2: die Vorschriften des § 57 b des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bleiben jedoch außer Betracht.

Art. 4. Für die Wirkung von Verfügungen und Rechtsgeschäften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ansehung der Miet- oder Pachtzinsforderung vorgenommen sind, bleiben die im Artikel 2 und im Artikel 3 unter I. bezeichneten Vorschriften bis zum Ablauf des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendervierteljahrs in der bisherigen Fassung maßgebend.

Art. 5. Ist das Miet- oder Pachtverhältnis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet worden, so bleiben für die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die zwischen dem Mieter oder Pächter und dem Vermieter oder Verpächter in Ansehung der Miet- oder Pachtzinsforderung vorgenommen werden, die im Artikel 2 und im Artikel 3 unter I. bezeichneten Vorschriften in der bisherigen Fassung maßgebend, soweit es sich um den Miet- oder Pachtzins für die Zeit bis zu dem ersten Termine handelt, für den die Kündigung des Miet- oder Pachtverhältnisses zulässig ist.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt am 20. Juni 1915 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigesetzten Kaiserlichen Insignien.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 8. Juni 1915.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Unter dem Rindviehbestande des Louis Rinzler zu Freudenberg ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Die J. 3. angeordnete Gemartungssperre besteht weiter.

Die 15. Juni 1915.

I. 4338.

Der Landrat:

J. B. Zimmermann.

Zur Beschäftigung und Belehrung derjenigen Kriegsgefangenen, welche der deutschen Sprache mächtig sind, werden die Einwohner Limburgs gebeten, gelesene Exemplare der „Frankfurter Zeitung“, „Rheinischen Zeitung“, „Rheinischen Volkszeitung“ und der „Woche“ an jedem Sonnabendmittag im Geschäftszimmer der Kommandantur, Gymnasiumsplatz 2, abgeben zu wollen.

Limburg, den 14. April 1915.

Hgl. Kommandantur des Gefangenenlagers.
v. Sannow.

In Galizien seit 1. Juni 122300 Gefangene.

Im westlichen Kriegsschauplatz.

Hauptquartier, 16. Juni. (W. Z. B. Amtlich.) Einmal veranlaßt durch die russischen Streitkräfte griffen Franzosen und Engländer gestern an Stellen der Westfront mit starken Kräften an.

Den Engländern gelang es bei Ypern, unsere Stellungen des Reichs von Bellewarde etwas zurückzuwerfen. Es wird dort noch gekämpft. Dagegen sind zwei von vier englischen Divisionen zwischen der Straße von La Bassée und dem Kanal von La Bassée vollst.

Unsere tapferen westlichen Soldaten haben die Engländer und dort eingetroffene Teile der Garde wieder nach erbitterten Kämpfen restlos abgewiesen. Der Verluste. Er ließ mehrere Maschinen-

gewehre und einen Maschinengewehr in unserer Hand. An der mit größter Zähigkeit sich behauptenden Front bei der Lorettöhöhe wagt sich der Feind nach sei-

nen Niederlagen vom 13. und 14. Juni nicht wieder heran.

Bei der Moulin-sous-tous-vent ist der Kampf noch im Gange. Ein feindlicher Durchbruchversuch in den Vogesen zwischen den Bachtälern der Ficht und Land schiederte. Dort wird nur noch nordwestlich von Meseral und am Hilsenfrick gekämpft. Im übrigen sind die Angriffe schon jetzt abge-

schlagen.

Oberste Seeresleitung.

Karlsruhe.

Berlin, 16. Juni. (T. U.) Zu dem feindlichen Fliegerangriff auf Karlsruhe schreibt die „Deutsche Tageszeitung“: Ueber die Antwort, die Deutschland auf dieses verruchte Bubenstück geben soll, kann es nach unserer Überzeugung nur eine Meinung geben, die sich in den zwei Worten ausdrückt: rücksichtslose Vergeltung. Bisher hat Deutschland die einzige allein entsprechende Vergeltung für solche Völkerrechtsbrüche nicht geübt. Es hat Angriffe auf offene deutsche Städte immer nur mit der Beschießung militärischer Plätze erwidert. Jetzt sollte man endlich mit einer

entsprechenden offenen Erklärung ein Exempel statuieren. Am geeignetsten würde es wohl sein, gewisse Teile des Westens von London als Ziel für die Vergeltungsmassnahmen zu nehmen, schon deshalb, weil eine solche Maßnahme, da Paris nun einmal Festung ist, den stärksten Eindruck machen würde. Die rücksichtslose Vergeltung sollte aber nicht nur in den strengsten Gegenmaßnahmen bestehen, sondern sich auch auf andere Gebiete der Kriegsführung erstrecken, wo sie besonders militärisch wirksam sein kann. Insbesondere sollte die Häufung und Steigerung feindlicher Völkerrechtsbrüche Anlaß geben, in dem Unterseebootskrieg gegen die Westmächte die letzten Rücksichten fallen zu lassen.

Karlsruhe, 16. Juni. (T. U.) Die Großherzogin Luise unternahm gestern nachmittag mit der Königin von Schweden im offenen Wagen eine Rundfahrt durch die Stadt, besuchte die von den Fliegern heimgesuchten Straßen und die von den Fliegerangriffen betroffenen Familien. Gestern abend war die Vorstellung im Hoftheater abgesetzt. Ueber die Beerdigung der Opfer ist noch nichts bekannt.

Karlsruhe, 16. Juni. (Cit. Frst.) Der Fliegerangriff auf die badische Residenzstadt am Dienstag früh

Hat leider noch mehr Opfer gefordert, da einige der schwer-
verletzten Personen inzwischen gestorben sind. Nach den letz-
ten behördlichen Feststellungen ist die Gesamtzahl der
Todesopfer auf insgesamt 27 gestiegen. Der
Großherzog hat heute aus dem Felde ein Telegramm an
den Oberbürgermeister geschickt, in dem er in herzlichen
Worten seiner Teilnahme an dem großen Unglück Ausdruck
verleiht, das Karlsruhe betroffen hat, und insbesondere den
schwergeprüften Familien der Getöteten und Verwundeten
sein warmes Mitgefühl zuwendet. Die Großherzogin Hildegard
hat in einem an den Oberbürgermeister gerichteten und heute
veröffentlichten Schreiben ebenfalls ihre herzliche Anteilnahme
ausgesprochen. Auch der preussische Gesandte v. Eisenacher
und der Minister des Innern Hr. von Bodman haben
dem Oberbürgermeister ihr Beileid ausgedrückt. Die ge-
meinsame Bestattung der Opfer des Fliegerangriffes erfolgt
Freitag, den 18. Juni auf dem hiesigen Friedhofe. Für
die Beisetzung hat die Stadt einen besonderen Platz auf
dem Friedhofe zur Verfügung gestellt. (Zfzt. 3tg.)

Beginnende Erkenntnis.

Paris, 15. Juni. (Str. Zfzt.) Der militärische Mit-
arbeiter des „Matin“, Major Evriou, stellt in einem Rück-
blick auf die letzten Kriegsmomente fest, daß die deutsche Armee
eine ununterbrochene Offensive auf den russischen Schlachtfel-
dern durchführte, und daß sie in Frankreich unter umsichtiger
Schonung ihrer Kräfte eine widerstandsfähige Defensive auf-
rechterhalte. Die Franzosen hätten sich Illusio-
nen hingegen, als sie annahmen, die Unbeweglichkeit
der deutschen Schlachtlinie sei ein Anzeichen der Erschöpfung
des Feindes. (Zfzt. 3tg.)

5 bewaffnete englische Fischdampfer bohrten unser „U 14“ in den Grund.

Amsterdam, 16. Juni. (Str. Zfzt.) Der Schiffer
Grootveld von dem Scheveninger Fischerboot „Sch 347“
war durch einen Zufall anwesend, als das deutsche Unter-
seeboot „U 14“ von fünf bewaffneten englischen Fisch-
dampfern in den Grund gebohrt wurde. Das Unter-
seeboot sah sich zunächst nur einem bewaffneten englischen Fisch-
dampfer gegenüber, der eine 7,5 Zentimeter-Kanone und
zwei englische Marinematrosen an Bord hatte. Vermutlich
hat das Unterseeboot infolge der nebeligen Luft nicht ge-
sehen, daß noch vier andere englische bewaffnete Schiffe in
der Nähe waren. Das Unterseeboot gab einen Schuß ab,
um der Befragung des Fischdampfers anzuzeigen, daß sie das
Schiff zu verlassen habe. Der Fischdampfer holte jedoch so-
fort mit einem Pfeifensignal die anderen bewaffneten Schiffe
herbei, die gemeinsam eine Salve auf das Unterseeboot ab-
gaben, das am Vorderschiff getroffen wurde. Das Vorder-
schiff ging in die Höhe, während das Hinterschiff unter Was-
ser blieb. Das Unterseeboot konnte nicht mehr untertauchen
es wurde dann, da die Mannschaft trotz des Zustandes des
Schiffes augenscheinlich sich nicht ergeben wollte, gerammt.
Das Unterseeboot ging unter. Am einige Minuten später aber
plötzlich wieder einige Augenblicke an die Oberfläche, wobei
die 24 Mann starke Besatzung mit Schwimmgürteln versehen
über Bord sprang, worauf das Unterseeboot wieder unterging.
Die Leute wurden durch die Fischdampfer aufgesucht und nach
Peter Head gebracht. Die Fischdampfer gehörten nach Grimsby.
Außer dem Scheveninger Fischerboot „307“ war noch ein
anderes Scheveninger Boot in der Nähe. Beide liefen große
Gefahr von den Geschossen der Engländer getroffen zu wer-
den. Bevor die bewaffneten englischen Schiffe abzogen, kamen
zwei englische Matrosen und ein englischer Schiffer mit ge-
ladenen Revolvern an Bord des holländischen Fischerbootes,
um die Papiere zu durchsuchen. Die Fischer wurden dann,
als die Papiere in Ordnung gefunden wurden, in Ruhe ge-
lassen. (Wie sich an diesem Beispiel so klar wie nie zuvor
ergibt, sind diese unschuldigen Fischerboote ein Bestandteil
der englischen Kriegsflotte, die bewaffnet sind und zum großen
Teil als Aufklärer oder Minenräumer Dienste tun.)

Es hat also gewirkt!

Amsterdam, 15. Juni. (L.U.) Das britische Aus-
wärtige Amt richtete folgende Note an den amerikanischen
Botschafter in London: Auf Grund der Entscheidung der
britischen Regierung, jene Marinegefangenen von den Unter-
seebooten „U 8“, „U 12“ und „U 14“ aus den Marinearrest-
anstalten zu entlassen und sie den Militärbehörden zu über-
geben, die sie genau so behandeln sollen wie die übrigen
Militärgefangenen, ist Ordre erlassen worden, die Offiziere

nach Diffin, Med Hall, Donington Hall und Holport
zu überführen und die Mannschaften in Dorchester zu inter-
nieren. Die britische Regierung erwartet in Uebereinstim-
mung mit dem Uebereinkommen mit der deutschen Regierung,
daß diese sofort die 39 britischen Offiziere, die sich in Militär-
arrest befinden, nach den gewöhnlichen Gefangenenslagern zu-
rückführt. Die britische Regierung würde erfreut sein, so bald
wie möglich zu erfahren, nach welchen Lagern die traglichen
Offiziere geschickt sind. Der amerikanische Botschafter in
London wird gebeten, diese Note seinem Berliner Kollegen
zu übermitteln und diesen zu ersuchen, baldigst Bescheid zu
sagen.

Ein Kronzeug für die „Lusitania“-Bewaffnung.

Die in St. Paul, Minnesota, erscheinende Zeitung „Bio-
neer Press“ bringt in ihrer Nummer vom 12. Mai folgende
Spezialdepesche aus Iowa City, im Staate Iowa: William
D. Petersburg, der früher mit dem Departement der Iowa-
Universität in Verbindung stand und jetzt hier anständig ist,
erklärte heute, daß die „Lusitania“ stets bewaffnet gewesen
war und daß sie während der fünf Reisen, die er als Deck-
offizier des Dampfers gemacht hat, zwei zweizöllige
Geschütze führte. Petersburg ist bereit, zu beschwören,
daß, solange er an Bord des Dampfers beschäftigt war, dieser
die Reservemarinestaffel Großbritanniens führte
und in der Liste der armerierten Fahrzeuge verzeichnet war.“
(Voss. 3tg.)

Bei Gibraltar lauert man unseren Untersee- booten auf.

Alisa, 15. Juni. (L.U.) Ein Madrider Brief der
„Alisnischen Ztg.“ vom 13. Juni besagt, daß in Gibraltar
von der Durchfahrt deutscher Tauchboote durch die Meerenge
gesprochen wird. Jedenfalls steht fest, daß 30 Motorboote,
die im Hafen von Gibraltar lagen, mit Maschinengewehren
und je einem kleinen Geschütz ausgerüstet worden sind, um
gegen Unterseeboote Wachdienst zu tun.

Von den östl. Kriegsschauplätzen.

Großes Hauptquartier, 16. Juni. (W. Z. B. Amtlich.)
Russische Angriffe gegen die deutschen Stellungen am Dwina-
Abschnitt (südöstlich von Mariampol) östlich von Augustow
und nördlich von Bolimow wurden abgewehrt.

Unser Vorkampf auf der Front Lipowo-Kalwarja gewann
weiteren Boden. Mehrere Ortschaften wurden genommen,
2040 Gefangene und drei Maschinengewehre erbeutet.

Nördlich der oberen Weichsel wiesen die Truppen
des Generalobersten von Woytsch russische Angriffe gegen
Stellungen ab, die wir am 14. Juni den Russen entzogen
haben.

Die geschlagenen russischen Armeen ver-
suchten gestern auf der ganzen Front zwischen dem San
nördlich von Siemawa und den Dnjestr-Sümpfen östlich von
Sambor die Verfolgung der verbündeten Armeen zum Ste-
hen zu bringen. Am Abend waren sie überall aus ihren
Stellungen bei Cieplio (nördlich von Siemawa) — südwest-
lich Lubasow — Zawadowo-Abschnitt (südwestlich Niemi-
row) — westlich Jaworow — westlich Sadowa-Wiznia nach
hartem Kampfe geworfen. Es wird verfolgt.

Die Armee des Generalobersten von Madensen hat seit
dem 12. Juni über 40 000 Mann gefangen genommen und
69 Maschinengewehre erbeutet.

Zwischen den Dnjestr-Sümpfen und Zurawno haben die
Russens etwas Raum gewonnen. Die Gesamtlage ist dort
unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Wien, 16. Juni. (W. Z. B. Amtlich.) Amtlich
wird verlautbart: 16. Juni 1915, mittags:

In Galizien konnten die Russen dem allgemeinen An-
griff der verbündeten Armeen trotz zähester Gegenwehr nicht
standhalten. Von unseren siegreichen Truppen hart verfolgt,
weichen die Reste der geschlagenen russischen Korps über
Cemtow, Lubasow und Jaworow zurück. Südlich der Lem-
berger Straße hat die Armee Böhm-Ermolli heute nacht die
russischen Stellungen auf der ganzen Front erklimmt und
den Feind über Sadowa-Wiznia und Rudki zurückgeworfen.
Südlich des Dnjestr wird im Vorfelde der Bräden-

köpfe gekämpft. Truppen der Armee Pflanzer haben
früh Rownow genommen.

Die bisherigen Schlachten und Gefechte des Monats
haben reiche Beute eingebracht. Vom 1. bis 15. dieses
ergibt sich als Gesamtsumme:

**108 Offiziere, 122 300 Mann gefangen,
53 Geschütze, 187 Maschinengewehre
und 58 Munitionswagen**

erbeutet.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Ossowiece wieder beschossen.

Petersburg, 15. Juni. (L.U.) Die Deutschen
men die Beschließung von Ossowiece wieder auf. Die
wurde in den letzten Tagen gewöhnlich von fünf bis
bis Sonnenuntergang bombardiert, da um diese
Beleuchtung die Beschließung durch schwere Artillerie
leichter.

Die neutralen Militärattachés in Galizien.

Berlin, 15. Juni. (W. Z. B. Amtlich.) Die
deutschen Feldheere zugelassenen Militärattachés der
Staaten haben sich gestern Abend auf den südöstlichen
Schauplatz zu den in Galizien kämpfenden deutschen Trup-
pen begeben. — Ob die russische Heeresleitung in gleichem
den militärischen Vertretern der neutralen Staaten
Einblick in die Verhältnisse ihres galizischen Kriegs-
platzes gestattet?

General v. Vinzingen.

Der in den Kämpfen in Galizien so erfolgreiche
v. Vinzingen gehört dem Heere seit 1868 an. Als
Leutnant machte er den Krieg von 1870/71 mit. 1882
er Hauptmann, 1897 Oberst, 1901 erhielt er das Kom-
mando der 81. Infanterie-Brigade, 1905 bis 1908
Kommandeur der 27. (württembergischen) Division
aus jener Zeit ist er dort noch in dankbarer Erinnerung.
Nachdem er kurze Zeit zur Disposition gestellt war,
er im September 1909 kommandierender General
Armee-Korps, das er bis zum Ausbruch des Kriegs
führte. In den Karpatenkämpfen und jetzt in den
Schlachten bei der Verfolgung der Russen, hat er
ebenfalls hervorragende wie unermüdliche Truppenführung
währt.

Rußlands Unwille über Joffes Schwächung.

Petersburg, 12. Juni. (W. Z. B. Amtlich.)
Die „Nowoje Wremja“ gibt dem tiefen Unwille
russischen Bevölkerung Ausdruck über die Schwäche
und Zerstreutheit der Angriffe auf der Westfront.
den Moment der Offensive vorübergehen ließ, wo die
durch Operationen an der Ostfront geschwächt war.
Blatt hofft, daß endlich die angekündigte Offensive
werde.

Ausmusterung der 17-jährigen in Rußland.

Bukarest, 16. Juni. (L.U.) Die Blätter
von ihren Korrespondenten Berichte, daß zur Her-
stellung neuen Menschenmaterials die russischen Konla-
reits die 17-jährigen ausmustern, um sie an die russische
zu senden.

Wie man in Rußland sich zu trösten sucht.

Wien, 15. Juni. (L.U.) Petersburger Bericht
zu, daß die Verbündeten Dank ihrer zahlenmäßigen Über-
heit und ihres überwiegenden Vorrates an Material
Solange sie jedoch nicht Herren des Dniestr seien, kein
Vorrücken trotz des anhaltenden Rückzuges der Russen
nur als halber Erfolg betrachtet werden. Die Offensiv-
müsse sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß die
russische Generalstabs sein Hauptaugenmerk vorübergehend
Galizien abwenden werde. Die russische Heeresleitung
nach einem neuen überraschenden Kriegsplan zu handeln
den Gegner zu überrumpeln und die Ueberlegenheit der
Truppenzahl und ihre Wirkung zu lähmen. Der Krieg
Galizien gestalte sich zu einem Guerillakrieg. (W. Z.)

Nichtigstellung unwahrer Behauptungen.

Wien, 15. Juni. (W. Z. B. Amtlich.) Amtlich
des Wiener A. R. Telegr.-Korr.-Bur.: Meldungen von
licher Seite, nach denen bald das österreichisch-ungarische

Liebe erweckt Liebe.

Original-Roman von H. Courths-Mahler.

(Nachdruck verboten.)

„Ach Hans — die arme, arme Ellen — mir kommt es
wie ein Unrecht vor, daß ich so glücklich bin.“

Er drückte sie zärtlich an sich.

„Das darfst du nicht sagen und nicht denken, Fee. Jeder
Mensch soll sich dankbaren Herzens seines Glückes freuen und
es sich nicht trüben lassen durch das Leid der andern, das er
nicht zu lindern vermag. Laß die arme Ellen im Frieden
ruhen — wer weiß, vielleicht ist es gut so. Sie wäre auf die
Dauer doch nicht glücklich geblieben — ihr Glück bestand ja
nur in ihrem Glauben daran. Ich glaube nicht, daß ihr die
Enttäuschung über ihren Mann erspart geblieben wäre.“

Fee lehnte ihre Wange an die seine.

„Ach, wie gut hat es das Schicksal mit mir gemeint. Wie
unglücklich wäre ich an Forsts Seite geworden.“

Er sah ihr mit aufklammerndem Blick in die Augen.

„Bist du zufrieden mit dem Tausch?“

Leidenschaftlich umfaßte sie seinen Hals und, ihre Augen
tief in die seinen senkend, sagte sie leise mit bebender Stimme:
„Du hast mich den höchsten Daseinswert kennen gelehrt
— du allein — in deiner Liebe erst habe ich das höchste Glück
gefunden. Ich liebe dich — ich liebe dich unsagbar, mein
teurer, geliebter Mann.“

Durstig und heiß drückten ihre Lippen aufeinander in
heiligster Inbrunst.

Am nächsten Tage fuhren sie beide zu Hans Ritters
Mutter hinaus.

Die alte Frau sah ihnen, wie immer, mit frohem Lächeln
entgegen.

Hans und Fee lockten wieder draußen in der kleinen
Räde Kaffe miteinander. Das dauerte aber heute sehr
lange, weil sie hundert süße, zärtliche Torheiten dabei trieben.

Frau Anna Ritter läuschte einige Male erstaunt auf den
vollen, warmen Klang des jugendlichen, zärtlichen Lachens
da draußen und schüttelte sinnend den Kopf.

Als dann das junge Paar endlich mit dem Kaffe
hereinkam, sagte sie lächelnd:

„Ihr scheint heute ja recht gut gelaunt, Ihr beiden.“

Ganz übermütig sah ihr Hans ins Gesicht.

„Ja, Mutter — und gleich sollst du auch gute Laune
bekommen, was zu sehen du dir schon immer wünschtest.“
sagte er strahlend.

Dann nahm er vor ihren Augen Fee in seine Arme und
küßte sie wieder und wieder, bis sie atemlos um Gnade
flehte.

Lochend blickte er auf, ohne Fee loszulassen.

„So, Mutter — wie gefällt dir das? Hab ich meine
Frau liebste nun herzlich genug abgeküßt? Oder ist es noch
nicht genug — dann tue ich's gleich noch einmal.“

Frau Ritter umschlang die beiden jungen Leute mit ihren
Armen und ihre Augen glänzten feucht.

„Jetzt laß deine Frau erst einmal zu Atem kommen.
Aber nachher möchte ich das noch einmal sehen. Es ge-
fällt mir gar zu gut.“ sagte sie halb lachend, halb gerührt.

„So oft du willst, Mutter! Da bin ich immer bereit —
und Fee auch.“ sagte Hans und küßte Fee schnell noch einmal,
weil sie schelten wollte.

„Du — sei nicht zu kühn.“ drohte sie, mit blühenden
Augen, „sonst bekommst du nicht einen Kuss mehr.“

„Mit einem wäre ich auch gar nicht zufrieden.“

Fee sah die Mutter an.

„Run höre nur, Mutter — der Unband!“

Die alte Frau lachte.

„Ich habe dir ja immer gesagt, Fee — der Junge macht
vor nichts und niemand halt — er zwingt alles so, wie er
es will — selbst so eine vornehme, feine Prinzessin, wie
du bist.“

Fee sah ihrem Hans strahlend in die Augen.

„Ja, Mutter — er ist unwiderstehlich, dieser Hochhinaus
— und ich fliege mit ihm zur Sonne!“

Sie wartete sich an seine Brust und er drückte sie fest an sich.
„So fliegt nur — Ihr beiden — und geht mit jeder
Stunde des Glücks. Das Leben ist so kurz.“ sagte die alte
Frau feierlich.

Hans und Fee sahen sich leuchtend in die Augen —

Zwei Tage später wurde Ellen Forst zur letzten Ruhe
bestattet. Unter blühenden Blumen verschwand ihre zarte
Gestalt.

Fee und ihr Gatte waren mit im Trauergefolge,
der Fülle ihres Glückes hatten sie sich herausgerissen,
so früh Dahingekleideten einen letzten Blumengruß zu
gen. Sie sahen beide, wie furchtbar niedergedrückt
Forst am letzten Lager seiner jungen Gattin stand.
Sicherheit ihres Glückes war es Fee leicht, ihm zu be-
was er ihr angetan hatte. Am Arm ihres Gatten
zu ihm und reichte ihm die Hand. Ein Juden floß
Gesicht — und seine Lippen berührten ihre Hand.

„Dank“, sagte er nur leise.

Auch Hans Ritter bot ihm die Hand. Einen
Blick nur zögerte Forst, diese Hand zu nehmen — dann
er fest danach. Die beiden Männer sahen sich an mit
selbstamen Blick, ohne ein Wort. Und Harry Forst
denken, als er in Ritters machtvolle Augen sah.
„Fee hat den Würdigeren gewählt — du hast ihn
nicht verdient — nicht die ihre — und nicht die deiner
kleinen Ellen.“

Er beugte das Haupt und starrte auf die Fülle der
herab, die seine junge tote Frau bedeckte.

Kurze Zeit darauf nahm Harry einen längeren
um auf Reisen zu gehen. Seine Schwiegereltern,
Qual und Zerrissenheit in der tiefen Trauer um
suchten, drangen darauf, daß er sich durch diese Re-
lenken suchte.

Ellens letzter Wunsch war gewesen, daß Harry
Eltern ein Sohn sein sollte, daß diese ihn wie die
Kind betrachten sollten. Dieser Wunsch war ihnen
mächtis. So hatte Ellen mit sterbender Hand nach
gestreut auf das Haupt des heiliggeliebten Gatten.
Harry Forst auch sein junges Weib nicht geliebt
ihre Güte blieb ihm ferner unvergessen.

In Fees glückseliges Leben warf Harry Forst
Schatten mehr. Er hatte gelernt, sich selbst und seine
zu bezwingen. Die Stunden am Kranken- und Ster-
seiner Frau hatten ihn geläutert. Auch nach seiner
mehr von der langen Urlaubstreife hielt er sich von Hans
und seiner Frau fern, bis er endlich fähig war, der
ruhig zu begegnen — bis er neidlos zusehen konnte,
sich sie an der Seite ihres Gatten war.

Ende.

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Bekanntmachung

betreffend das Baden in der Lahn.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 25. Mai 1915 wird gemäß § 6 der Polizeiverordnung betr. das Baden in der Lahn vom 25. Juli 1914 die Badezeit für Freibadende **weibl. Geschlechts** wie folgt festgesetzt:

An Wochentagen

von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags.

Außerhalb dieser Zeit, insbesondere auch an Sonntagen, **ist es weiblichen Personen untersagt, in der freien Lahn zu schwimmen und zu baden.**

Die Badezeit für Freischwimmer **männl. Geschlechts** wird festgesetzt:

An Wochentagen

von 6 bis 10 Uhr vormittags und 2 bis 8 Uhr nachmittags;

An Sonntagen

von 7 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 6 Uhr nachmittags.

Der Besitzer der Badeanstalt hat Anweisung erhalten, auf die Einhaltung der festgesetzten Badezeiten genau zu achten und während der nicht freigegebenen Zeiten die Badeanstalt für Freischwimmer und Freibadende geschlossen zu halten.

Für das Baden innerhalb der geschlossenen Badeanstalt bleiben die in der Bekanntmachung vom 25. Mai festgesetzten Badezeiten bestehen.

Es ist die Wahnehmung gemacht worden, daß von den Badenden die Bestimmungen der oben erwähnten Polizeiverordnung nicht beachtet werden.

Das Herumlaufen im Badekostüm außerhalb der inneren Räume der Badeanstalt, namentlich auf den entlang der Lahn führenden Wegen, Böschungen usw. ist verboten. Ferner ist das Anfassen der Grenzzeichen und das Turnen an denselben untersagt. Ebenso ist es den Freischwimmern und Freibadenden verboten, über diese Grenzzeichen hinaus zu schwimmen und zu baden.

Während der Badezeit ist das Kahnfahren zu Vergnügungszwecken entlang der Badeanstalt und 100 Meter oberhalb derselben nur auf der für den Bootverkehr gekennzeichneten Flußstrecke gestattet.

Innerhalb des Bezirks der Stadt Limburg darf in der freien Lahn nur von der zugelassenen Badeanstalt aus gebadet werden.

Die Polizeibeamten haben Auftrag erhalten, auf die Befolgung der Bestimmungen der Polizeiverordnung genau zu achten und etwaige Übertretungen anzuzeigen.

Limburg, den 11. Juni 1915

Die Polizeiverwaltung.

J. B.: Heppel.

3/134

Bekanntmachung.

In Abänderung des bisherigen Stundenplanes ist nachfolgender Stundenplan der gewerblichen Fortbildungsschule für das Sommerhalbjahr 1915 festgesetzt worden.

Der Unterricht wird festgesetzt:

I. für Maler, Buchgewerbetreibende und verwandte Gewerbe:

Montag von 3 bis 7 Uhr nachmittags,

II. für Baugewerbe: Mittwoch von 8—12 Uhr vormittags,

III. für Metallarbeiter:

1. Unterklasse: Mittwoch von 3—7 Uhr nachmittags,

2. Unterklasse: Donnerstag „ 3—7 „

Mittelsklasse: Dienstag „ 5—7 „

Freitag „ 8—12 „ vormittags,

Oberklasse: Freitag „ 3—7 „ nachmittags.

Klasse für das 3. u. 4. Lehrjahr der Eisenbahnschulung:

Dienstag von 9—12 Uhr vormittags und

Donnerstag „ 9—12 „

IV. für Stoffarbeiter: Montag von 5—7 Uhr nachm. und

Dienstag von 5—7 Uhr nachmittags,

V. für Bäcker und Konditoren:

Mittwoch von 5—7 Uhr nachmittags,

VI. für Metzger, Kellner, Friseur:

Mittwoch von 3—5 Uhr nachmittags,

VII. für Arbeiter, Tagelöhner, Hausburden und ähnliche Gewerbe: Montag von 5—7 Uhr nachmittags und

Donnerstag von 5—7 Uhr nachmittags.

Limburg (Lahn), den 15. Juni 1915

1/136

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Gemäß Vorschrift in § 839 der Reichsversicherungsordnung haben die Unternehmer von Reittier- und Fuhrwerksbetrieben (Pferdefuhrwerk, Kraftfahrzeuge, Boote, Motorboote usw.) der obersten Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Tätigkeiten ausgeführt werden — d. i. hier der Ortspolizeibehörde — für jedes Kalendervierteljahr spätestens 3 Tage nach dessen Ablauf eine „Nachweisung der Tätigkeiten bei dem nicht gewerbmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen“ vorzulegen.

Diese Nachweisung muß genaue Angaben enthalten über:

1. die im abgelaufenen Vierteljahre bei versicherungspflichtigen Tätigkeiten verwendeten Arbeitstage,

2. das dafür den Versicherten gewährte Entgelt.

Ist die vorgelegte Nachweisung unvollständig oder die Vorlegung versäumt worden, so kann gemäß § 800 a. a. O. die Behörde sie selbst aufstellen bzw. nach eigener Kenntnis der Verhältnisse sie ergänzen und zu diesem Zwecke den zur Vorlegung der Nachweisung Verpflichteten durch Geldstrafe bis einhundert Mark anhalten, binnen einer von ihr festgesetzten Frist Auskunft zu geben.

Die in Betracht kommenden hier wohnhaften Unternehmer fordere ich unter Hinweis auf die vorstehend angeführten Bestimmungen auf, für rechtzeitige Vorlegung der Nachweisung im Rathaus, **Zimmer Nr. 4 — Polizeibüro** — Sorge zu tragen.

Die Formulare zu den Nachweisungen sind im Verlage von Buchdruckerei Zehl u. Koch in Berlin SO 16, Köpenickerstraße Nr. 40/41 erhältlich.

Limburg, den 15. Juni 1915.

Die Polizeiverwaltung:

Harten.

2/136

Warmes Frühstück statt Brot.

Die Notwendigkeit, mit dem **Brot** zu sparen, hat die neuesten Kochbeutel entstehen lassen, die so praktisch sind, daß jeder seine Mahlzeiten nach außerhalb bequem mitnehmen kann. Namentlich für die Landfrau ist es von unschätzbarem Wert und eine große Zeitersparnis, wenn sie ihre Arbeit nicht mehr unterbrechen muß, um zu kochen, wenn sie abends vorher schon das Essen vorbereitet und morgens ganz früh nach Vorschrift vorgekocht, das Essen in den Kochbeutel tut und denselben aufs Feld mitnehmen kann. Und wieviel gesunder und sparsamer ist es, wenn die Mutter ihrer vielköpfigen Kinderfamilie morgens eine Suppe reicht, die abends vorher vorgekocht und in den Kochsack gestellt worden war. Wieviel Brot würde gespart werden und wie gut würde die nahrhafte Kost den Kindern bekommen.

Der **Kochsack** ist sehr leicht selbst herzustellen. Zehn große Zeitungsblätter werden zusammengeballt und wieder glatt gestrichen, an den Seiten und durch die Mitte mal durchgehoben. Dieser Streifen wird außen und innen mit Stoff überzogen. Die Außenseite kann ein beliebiges Stoffrest sein; bei der inneren Seite nimmt man am besten einen wollenen dicken Varchent oder Flanell. Durch Einnähen von 4 großen Falten an der unteren Kante, genau eingeteilt, entsteht die Beutelform. Den Boden stellt man aus einem entsprechend großen Bierdeck, zehnfach zusammengefaltetes Zeitungspapier mit Stoffüberzug her. Zum Schluß wird der Boden an der engen Seite des Beutels aufgenäht und mit einem Futterrest, dem Bierdeck entsprechend, abgefüttert. 5 Zentimeter vom oberen Rand näht man Ringe rings herum und durchzieht sie mit einer Schnur zum Zubinden.

Die Speisen werden nun ebenso wie bei der Kochliste 10—20 Min. angekocht, dann möglichst rasch in kochendem Zustand zugedeckt in den Kochbeutel getan, der schnell zugezogen werden muß. — Alle Zutaten müssen vorher zugegeben werden, da der Kochsack nicht mehr geöffnet werden darf.

Der Kochsack hat den Vorzug, daß er überall, sei es auf's Feld, sei es in's Geschäft, mitgenommen werden kann. Ein großer Vorzug, daß man jeden beliebigen Kochtopf in den Kochsack stellen kann. Es brennt nichts an, es kocht nichts über, man braucht nicht herum zu rühren und spart die Feuerung.

Muster und Anleitung werden gern auf dem **Schloß** in der **Abteilung III des Roten Kreuzes** gegeben und zwar jeden **Freitag nachmittag von 4—5 Uhr**.

So eignet sich schließlich fast jedes Gericht zum Kochen im Kochsack.

Die Unterzeichnete ist gern bereit, Kochrezepte zur Verfügung zu stellen.

Um den praktischen Kochsack in der Landbevölkerung möglichst zu verbreiten, möchte ich gerne jeder Gemeinde Gelegenheit geben, die Handhabung des Kochsackes kennen zu lernen. Jede Gemeinde soll eine Frau auf Vereinskosten einen Nachmittag nach Limburg schicken, woselbst der Kochsack in der Küche des Gewerbevereins von Frau Büchting praktisch vorgezeigt wird und zwar mit Gerichten, die auf dem Lande üblich sind. Ich bitte die Herren Bürgermeister des Kreises, mir umgehend eine Frau aus Ihrem Ort mitzuteilen, welche sich für die Sache interessiert und welche später den anderen Frauen des Orts den Kochsack weiter erklären kann. Sollte ein Frauenverein oder ein Frauenbund im Ort vorhanden sein, bitte ich diese Frauen zu berücksichtigen. Kosten sollen nicht entstehen. Eventuelle Unkosten werden ersetzt und ein schöner gebrauchsfähiger Kochsack ist Eigentum der Frau, welche sich der Sache annimmt.

Um umgehende Mitteilung bittet

Frau Landrat Elly Büchting.

Freibank.

Freitag den 18. Juni 1915, von 3—4 Uhr nachmittags:

Rindfleisch roh, das Pfd. zu 60 u. 70 Pfg.

Fleischhändlern, Metzgern, Wurstherstellern ist der Erwerb von Freibankfleisch verboten. Gastwirten und Kaffeehäusern nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet. 4/136

Die Schlachthof-Verwaltung.



Waschmaschinen
in Eisen und Holz
empfehlen 8/132

Glaser & Schmidt, Limburg.

Maschinen

für Lokomobile gesucht.
Angebote befördert unter
Nr. 10/135 die Expd. d. Bl.

Die Kultussteuern

I. Rate

sind innerhalb acht Tagen zu entrichten. 3/136

Limburg, den 7. Juni 1915.

Der Kulturrechner.

Beamter

sucht für sofort freundl. möbl. Zimmer mit Kaffee. Offerte mit Preisangabe unter Nr. 5/136 an die Expd. dieser Zeitung.

Rucksäcke
in guter Ausführung
empfiehlt 1/116

August Döppes,
Frankfurterstr. 17.

Evangelisches Gemeinde-Haus

Limburg an der Lahn, Obere Schiede 8 und
Weiersteinstr. — Tel. 14.



Heller grosser Saal
mit Nebenräumen.

Restaurationsbetrieb
in eigener Verwaltung.

Gut bürgerlicher Mittagstisch.
Helles und dunkles Bier

Naturreine Weine.

Anfragen und Bestellungen werden erbeten an die
Wirtschafts-Kommission.

Bei Offerten

S bitten wir unsere geehrten Leser, stets die betreffenden Nummern der fraglichen Anzeige auf dem Briefumschlag anzubringen. Eine ordnungsmäßige Offerte wird beispielsweise so abgefaßt:

Offerte 12/99.

Geschäftsstelle des Limburger Anzeiger
Limburg a. d. L.

Die erste Zahl bedeutet die Nummer der fraglichen Anzeige in unserem Inseraten-Tagebuch, die zweite Zahl die Nummer des Blattes, in der die Anzeige zum erstenmal erschienen ist. Wir bitten unsere geehrten Leser, dies bei Eingabe von Offerten genau beachten zu wollen. Enthält der Briefumschlag der Offerte die beiden Nummern nicht, so wird naturgemäß die Offerte von uns geöffnet, da wir ja nicht wissen können, welchen Inhalt der Briefumschlag enthält. Hierbei kann allerdings das Interesse der Inserenten jener Offerte-Anzeigen nicht gelöst sein und uns wird mancher unliebsame Aufenthalt erspart.

Die Geschäftsstelle
des „Limburger Anzeiger“.

Die reichhaltigste, interessanteste
und gediegenste

Zeitschrift für jeden Klein- und Züchter
ist und bleibt die vornehm illustrierte

Tier-Börse

BERLIN SO. 16 Cöpenicker Str. 71.

In der Tier-Börse finden Sie alles Wissenswerte über Geflügel, Hunde, Zimmervögel, Kanarienvögel, Ziegen, Schafe, Bienen, Aquarien, Gartenbau, Landwirtschaft usw. usw.

Erfolgreichstes Insertionsorgan,
pro Zeile nur 20 Pf., bei Wiederholungen hoher
Rabatt.

Abonnementspreis: für Selbstabholer auf der Post
nur 78 Pf., frei Haus durch
die Post nur 90 Pf. pro Vierteljahr.
Versagen Sie Probennummer gratis und franko.

Inserate nimmt die Expedition dieses Blattes
zu Originalpreisen entgegen.